

## Amtsärztliche/fachärztliche Stellungnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/BVG

### Daten der nachfragenden Person

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Gz. LWV	<input type="text"/>

### Angaben zur ärztlichen Gutachterin/zum ärztlichen Gutachter

Institution	<input type="text"/>		
Anschrift	<input type="text"/>		
Name und ggfs. Fachrichtung	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

erstellt aufgrund eigener Untersuchung am:   nach Aktenlage

### Erstellt unter Mitwirkung/Beteiligung:

### Zum Zeitpunkt der Begutachtung lagen folgende Unterlagen vor (mit Angabe des Erhebungsdatums):

**1. Krankheits-und Sozialanamnese, bisheriger Behandlungsverlauf**  
 (stationäre Aufenthalte, sonstige therapeutische Maßnahmen) aktuelle Funktionsstörungen

**1.1 Aktuelle Test-/Assessment-Ergebnisse (Barthel-Index, FIM, RAP, HAWI-K, WI-E, SON, Benton-Test, MMS, GAF, etc.) soweit vorhanden beifügen**

weitere Test/weitergehende Diagnostik ist erforderlich/ wird empfohlen mit folgender Fragestellung:

**2. Diagnosen und Beschreibung von Art und Ausmaß der Behinderung:**

2.1 Diagnosen ICD-10-GM (in der aktuellen amtlichen Version) <a href="http://www.dimdi.de">www.dimdi.de</a>	Diagnoseschlüssel (bitte linksbündig ausfüllen)	Seiten lokali.	Diagn. sicherheit
	.		
	.		
	.		
	.		
	.		

OPTIONAL: Bearbeitung, soweit entsprechende Kenntnisse/Informationen vorhanden sind.

## 2.2 Nicht nur vorübergehende oder länger als sechs Monate bestehende alltagsrelevante Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe:

Lernen und Wissensanwendung

(Lernen, Erlerntes anwenden, Denken, Probleme lösen, Entscheidungen treffen)

Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

(einfache und komplexe Aufgaben angehen, handhaben, organisieren, bewältigen; Zeit einplanen, mit Stress und psychischen Anforderungen umgehen etc.)

Kommunikation

(Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, Verstehen und Produzieren von Mitteilungen, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken)

Mobilität

(eigene Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen, Gebrauch verschiedener Transportmittel)

Selbstversorgung

(Körperpflege, An- und Ablegen von Kleidung, Essen und Trinken und Sorge für die eigene Gesundheit)

Häusliches Leben

(Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und Hilfe für andere)

Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

(Ausführen von Aufgaben und Handlungen, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Lebenspartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind)

Bedeutende Lebensbereiche

(Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind)

Gemeinschafts-, Soziales- und staatsbürgerliches Leben

(Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind)

## 2.3 Positiv und/oder negativ wirkende rehabilitationsrelevante Kontextfaktoren/ persönliche und familiäre Umwelt; weitere soziale Umwelt inkl. professionelle Hilfen; schulische und berufliche Umwelt

**3. Angaben zur Behinderung** (s. Anlage 2, Pkt. 3 "Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen"; „§ 1 - 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII Eingliederungshilfe-Verordnung“)

**3.1 Aus ärztlicher Sicht liegen die Krankheitsvoraussetzungen vor, die eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung begründen (siehe Anlage 3, Pkt. 3).**

Ja  Nein

**3.2 Nach ärztlicher Erkenntnis ist mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer wesentlichen Behinderung zu erwarten.**

Ja  Nein

**OPTIONAL: Bearbeitung, soweit entsprechende Kenntnisse/Informationen vorhanden sind**

**3.3 Aus ärztlicher Sicht ist der Bedarf überwiegend begründet durch eine:**  
(Bitte geben Sie die Behinderung als "vorrangig" an, durch die der Bedarf überwiegend verursacht wird)

**Vorrangige Behinderung:**

- körperliche Behinderung
- geistige Behinderung
- seelische Behinderung
- Suchterkrankung

**Begleitende Behinderung:**

- körperliche Behinderung
- geistige Behinderung
- seelische Behinderung
- Suchterkrankung

Ggf. Erläuterungen:

**3.4 Sind aufgrund der bestehenden Behinderung/-en Hilfsmittel erforderlich?**

- Ja ( bitte Art und Umfang angeben)
- Nein

**4. Geht die Krankheit/Behinderung auf einen Unfall zurück (auch Unfall der Mutter während der Schwangerschaft) oder ist sie die Folge einer Geburtsschädigung durch Arzt- oder Hebammenfehler, einer Gewalttat, einer Wehr- bzw. Zivildienstschädigung oder eines Impfschadens?**

- Ja (Erläuterung)
- Nein
- keine gesicherte Angabe möglich

**5. Welche ärztlich verordnungsfähigen Behandlungsmaßnahmen sind notwendig? (z.B. Medikation, medizinische und berufliche Rehabilitation, Psychotherapie, Soziotherapie, medizinische Behandlungspflege/Leistungen der Pflegeversicherung)?**

**6. Prognostisch wird im weiteren Verlauf eine gravierende Veränderung des Krankheits-/ Behinderungsbildes und der damit einhergehenden Einschränkungen erwartet:**

Ja      Daher wird eine erneute Begutachtung im Zeitraum von  Jahren empfohlen.

Nein

**OPTIONAL**

**7. Welche Ziele zur Verbesserung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sollen aus sozialmedizinischer Sicht vorrangig verfolgt werden?**

(z. B.: compliance; alleine Leben in weitgehender Selbständigkeit; Verbesserung der sozialen Kontaktfähigkeit; Absolvierung einer Ausbildung; Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allg. Arbeitsmarkt; sonstiges...)

**8. Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI**

**8.1 Ist nach ärztlicher Einschätzung ein Antrag zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erforderlich?**

Ja  Nein

**8.2 Wurde ein Antrag zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gestellt?**

Ja, am

Nein  Nicht bekannt

**8.3 Eine Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 14 Abs. 1 SGB XI ist erfolgt.**

Ja, durch den MDK/ das Gesundheitsamt, am

Nein

Nicht bekannt

Dabei wurden festgestellt:

nicht bekannt

keine Pflegebedürftigkeit

Pflegegrad

Pflegegrad nicht bekannt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arztes  
Facharzttitel und/oder Funktionsbezeichnung

**Bitte die "Anlage zur amtsärztlichen/fachärztlichen Stellungnahme..." (Entbindung von der Schweigepflicht) unterschrieben beifügen. (Anlage 1)**

# Anhang

## **Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)**

(Vom 27. Mai 1964 - BGBl. I S. 339 - geändert durch Artikel 16 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)<sup>1)</sup>, Art. 21 des AFRG vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594/706)<sup>2)</sup> u. Art. 16 des SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046/1113)<sup>3)</sup> und Art. 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022/3059)<sup>4)</sup>

### **Abschnitt I                                  Personenkreis**

#### **§ 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen**

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
  - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
  - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

#### **§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen**

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

#### **§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen**

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

1) In Kraft ab 1.8.1996  
2) In Kraft ab 1.1.1998  
3) In Kraft ab 1.7.2001  
4) In Kraft ab 1.1.2005